

Allgemeine Arbeitsgrundsätze für Personalvermittlungen der

Dr. Stallmeyer GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
der Stallmeyer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
und der Stallmeyer Family Office GmbH



vom 1. November 2024

Wir (die Dr. Stallmeyer GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Stallmeyer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und die Stallmeyer Family Office GmbH – nachfolgend „Stallmeyer“) weisen darauf hin, dass für eine Zusammenarbeit mit Personalvermittlern und sonstigen Personaldienstleistern (nachfolgend „Personaldienstleister“) – auch bei zukünftiger Übersendung von Unterlagen – unsere folgenden Allgemeinen Arbeitsgrundsätze gelten. Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Bedingungen akzeptieren wir nicht, es sei denn, wir haben solchen im Einzelnen schriftlich (mindestens Textform) zugestimmt.

A. Korrespondenz-Grundsätze

Für sämtliche Korrespondenz ist ausschließlich die folgende E-Mail-Adresse zu verwenden: karriere@stallmeyer.de. An andere Adressen gesandte Bewerbungen und diesbezügliche Unterlagen werden unter Umständen nicht berücksichtigt und ohne Sichtung von uns gelöscht.

B. Ansprechpartner bei Stallmeyer

Als Ansprechpartner für Personaldienstleister stehen bei Stallmeyer ausschließlich die Geschäftsführer der Gesellschaft oder von der Geschäftsführung benannte Personen zur Verfügung. Andere als die vorgenannten Mitarbeiter unseres Hauses sind nicht mit HR-Fragen betraut und nicht befugt, diesbezügliche Erklärungen für uns abzugeben und eine Kontaktaufnahme mit ihnen hat im Interesse eines ungestörten Betriebsablaufs zu unterbleiben. Von Sachstandsanfragen hinsichtlich unaufgefordert zugesandter Unterlagen ist ebenfalls abzusehen.

C. Initiative Vorlagen durch Personalvermittler

Unaufgefordert übersandte Bewerbungen werden von uns nur bei bestehendem Bedarf und Interesse gesichtet. Wir sind weder zu einer Sichtung der Unterlagen noch zu einer Rückmeldung verpflichtet. Haben wir an der übersandten Bewerbung Interesse, werden wir den Personaldienstleister hierüber zeitnah, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Unterlagen informieren. Besteht unsererseits kein Interesse an den übersandten Unterlagen, versenden wir hierüber keine gesonderte Nachricht, es sei denn, wir haben den jeweiligen Personaldienstleister zuvor um Übersendung von Bewerbungen gebeten. Sofern kein Interesse besteht, werden wir die übersandten Unterlagen den datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend löschen.

D. Vermittlungshöchstbetrag

Sollte es aufgrund der Übersendung von Unterlagen durch den Personaldienstleister zum Abschluss eines Anstellungsvertrags kommen, ist die maximale Vergütung auf das Zweifache einer Brutto-Monatsvergütung begrenzt. Ein Vergütungsanspruch des Personaldienstleisters besteht nur, wenn wir einen schriftlichen (mindestens Textform) Vermittlungsvertrag mit ihm geschlossen haben und der Personaldienstleister nachweist, dass sein Zusenden der Unterlagen ursächlich für den Abschluss eines Anstellungsvertrags mit dem Bewerber ist. Der Vergütungsanspruch des Personaldienstleisters ist 30 Tage nach Aufnahme der Arbeit des vermittelten Mitarbeiters fällig.

E. Einhaltung der Datenschutzvoraussetzungen durch den Personalvermittler

Der Personaldienstleister gewährleistet, dass die Übersendung der Unterlagen und deren Sichtung durch uns mit Einverständnis des Bewerbers und in Einklang mit datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt. Mit Übersendung der Unterlagen erklärt er sich namens und in Vollmacht des Bewerbers damit einverstanden, dass die übermittelten Daten zum Zwecke einer Auswertung seiner Bewerbung von uns verarbeitet, insbesondere gespeichert, vervielfältigt und intern an die mit dem Evaluierungs- und Einstellungsprozess befassten Mitarbeiter weitergeleitet, gelöscht und – bei Einstellung des Bewerbers – in unser Personalinformationssystem überführt werden.

F. Datenschutzhinweise und Rechtsgrundlagen

Es gelten die auf unserer Website unter www.stallmeyer.de/daten-schutz abrufbaren Datenschutzhinweise mit der Maßgabe, dass neben den dort genannten Rechtsgrundlagen für eine Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten i.S.d. § 9 DSGVO (z.B. Gesundheitsdaten) die Rechtsgrundlage des § 26 Abs. 3 BDSG bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. b) DSGVO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO gilt.

G. Gerichtsbarkeit

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Köln und es gilt deutsches Recht.